



**Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer
(Gebührenordnung - GebO)**

**Vom 15. März 1994
(in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. November 2011)**

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat am 5. März 1994 die folgende Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer beschlossen (ÄBS S. 270) und zuletzt durch Satzung vom 23. November 2011* (ÄBS S. 666) geändert:

* in Kraft getreten am 1. Januar 2012

§ 1

Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen)

- (1) Die Sächsische Landesärztekammer erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen und für Leistungen und Tätigkeiten, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erbringt (Amtshandlungen).
- (2) Das Gebührenverzeichnis (Anlage) ist Teil dieser Gebührenordnung. Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (3) Gebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit bemessen.
- (4) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen, wie
 - Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
 - Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (5) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Rahmengebühr

Ist die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung der Angelegenheit, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Prüfungsgebühren werden spätestens mit der Zulassung zur Prüfung fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Amtshandlungen können von der Entrichtung eines Gebühren- oder Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 5 Stundung, Ermäßigung und Erlass

Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners können zur Vermeidung unzumutbarer Härten Gebühren ganz oder teilweise gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Voraussetzungen für die Stundung, die Ermäßigung oder den Erlass sind auf Aufforderung nachzuweisen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass.

§ 6 Mahnung und Beitreibung

- (1) Rückständige Gebühren werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.
- (2) Die zweite Mahnung erfolgt frühestens fünf Wochen nach Absendung der ersten Mahnung.
- (3) Kommt der Gebührenschuldner seiner Zahlungspflicht innerhalb eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren und Auslagen beigetrieben.
- (4) Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von 15,00 EUR erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Mai 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 23. Februar 1991 (Ärzteblatt Sachsen, Heft 3/1991, S. 504), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 1992 (Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/1992, S. 1157 f.) außer Kraft.

Anlage - Gebührenverzeichnis

Dresden, den 5. März 1994

Prof. Dr. Heinz Diettrich
Präsident

Dr. med. Günter Bartsch
Schriftführer

Anlage gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 15. März 1994 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. November 2011)

Gebührenverzeichnis

1. Allgemeine Gebühren

1.1. Ausstellung von Zweitfertigungen von Urkunden, Umschreibung von Urkunden	30,00 EUR
1.2. Beglaubigung von Urkunden außerhalb des Meldeverfahrens	10,00 EUR
1.3. Anerkennung von Zeugnissen und Diplomen anderer Staaten	25,00 EUR
1.4. Erteilung eines „Good standing“	15,00 EUR
1.5. Ausstellung eines „Arzt-Notfall-Schild“	15,00 EUR
1.6. Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen	10,00 EUR bis 150,00 EUR
1.7. Kopierarbeiten ab 21 Seiten; je Kopie	0,10 EUR

2. Durchführung von berufsrechtlichen Verfahren und Widersprüchen

2.1. Entscheidung über einen Widerspruch	
- teilweise Stattgabe	10,00 EUR bis 50,00 EUR
- keine Stattgabe	25,00 EUR bis 150,00 EUR
2.2. Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens	50,00 EUR bis 150,00 EUR
2.3. Durchführung eines Rügeverfahrens	
- mit Erteilung einer Rüge	100,00 EUR bis 500,00 EUR

3. Verfahren zur Anerkennung

3.1. einer Gebietsbezeichnung/Facharztkompetenz	
- mit Prüfung ab der zweiten Gebietsbezeichnung/ Facharztkompetenz	150,00 EUR
- mit Wiederholungsprüfung ab der ersten Gebietsbezeichnung/ Facharztkompetenz	150,00 EUR
3.2. einer Schwerpunktbezeichnung	
- mit Prüfung	100,00 EUR
- mit Wiederholungsprüfung	100,00 EUR
3.3. einer Zusatzbezeichnung	
- mit Prüfung	100,00 EUR
- mit Wiederholungsprüfung	100,00 EUR
3.4. eines Fachkundenachweises	
- mit Prüfung	50,00 EUR
- mit Wiederholungsprüfung	50,00 EUR
- ohne Prüfung	25,00 EUR

4. Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen und Zulassung als Weiterbildungsstätte

4.1. Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis	150,00 EUR
4.2. Verfahren zur Änderung der Weiterbildungsbefugnis	50,00 EUR
4.3. Verfahren zur Zulassung als Weiterbildungsstätte	150,00 EUR

5. Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen

20,00 EUR bis 150,00 EUR

6. Gebühren für ärztliche Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

- 6.1. Verfahren zur Anerkennung (Zertifizierung)
- für gesponserte Fortbildungsveranstaltungen und/oder
 - für Fortbildungsveranstaltungen, bei denen eine Teilnahmegebühr erhoben wird und/oder
 - bei nichtärztlichen oder gewerblichen Antragstellern/Veranstaltern/Mitveranstaltern/Anbietern
- 150,00 EUR
- 6.2. Teilnahme an gebührenpflichtigen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen pro Stunde
- 7,00 EUR bis 20,00 EUR

7. Gebühren im Rahmen der Berufsbildung Arzt Helfer(in)/Medizinische(r) Fachangestellte(r)

- 7.1. Gebühren für die Prüfungen im Rahmen der Berufsausbildung
Medizinische(r) Fachangestellte(r)
- 7.1.1. Verfahren zur Zwischenprüfung
- 50,00 EUR
- 7.1.2. Verfahren zur Abschlussprüfung
- 100,00 EUR
- 7.1.3. Verfahren zur Wiederholungsprüfung
- 100,00 EUR
- 7.1.4. Zulassung und Prüfung in besonderen Fällen nach § 45 Berufsbildungsgesetz
- 100,00 EUR
- 7.2. Gebühren für die Prüfungen im Rahmen der beruflichen Fortbildung
- 7.2.1. Verfahren zur Anerkennung der Fortbildung
Fachwirt/Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung
- mit Abschlussprüfung
 - mit Wiederholungsprüfung
- 150,00 EUR
150,00 EUR
- 7.2.2. Verfahren zur Anerkennung weiterer Fortbildungen
- 100,00 EUR
- 7.3. Ausstellung sonstiger Bescheinigungen
- 5,00 EUR bis 15,00 EUR
- 7.4. Teilnahme an gebührenpflichtigen Fortbildungsveranstaltungen pro Stunde
- 5,00 EUR bis 10,00 EUR
- 7.5. Anerkennung sonstiger Fortbildungsveranstaltungen
- 50,00 EUR bis 100,00 EUR

8. „Ärztliche Stellen“ nach Röntgenverordnung und nach Strahlenschutzverordnung

- 8.1. Prüfung zur Qualitätssicherung der Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen durch die „Ärztliche Stelle“ gemäß § 17 a Röntgenverordnung vom 30. April 2003 in der jeweils geltenden Fassung
Gebühr je Röntgenstrahler
- 150,00 EUR bis 450,00 EUR
- 8.2. Prüfung zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung am Menschen durch die „Ärztliche Stelle“ gemäß § 83 Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit § 86 und § 87 Abs. 7 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001
- 8.2.1. Nuklearmedizin
- Gebühr je Nuklearkamera
 - Zuschlag für erhöhten Prüfaufwand bei Therapie
- 250,00 EUR
800,00 EUR
- 8.2.2. Strahlentherapie
- Gebühr für Prüfung pro Einrichtung vor Ort (bis zu drei Anlagen)
 - Zuschlag für jede weitere Anlage
- 1.000,00 EUR bis 2.000,00 EUR
250,00 EUR

9. Tätigkeit der Ethikkommission

9.1.	Multicenter(MC-) Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als federführende Ethikkommission	
9.1.1.	Stellungnahme	2.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.1.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.1.3.	Neubewertung	500,00 EUR bis 1.500,00 EUR
9.1.4.	Nachmeldung Prüfzentrum/Prüfer	
9.1.4.1.	im eigenen Zuständigkeitsbereich	100,00 EUR bis 400,00 EUR
9.1.4.2.	mit beteiligten Ethikkommissionen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.1.5.	Aktualisierte Investigators Brochure	100,00 EUR bis 250,00 EUR
9.2.	Monocenter -Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG	
9.2.1.	Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.2.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.2.3.	Neubewertung	500,00 EUR bis 1.500,00 EUR
9.2.4.	Nachmeldung Prüfzentrum/Prüfer	100,00 EUR bis 400,00 EUR
9.2.5.	Aktualisierte Investigators Brochure	100,00 EUR bis 250,00 EUR
9.3.	Multicenter(MC-) Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als lokale Ethikkommission	
9.3.1.	Stellungnahme	250,00 EUR bis 1.000,00 EUR
9.3.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 600,00 EUR
9.3.3.	Nachmeldung Prüfzentrum/Prüfer	50,00 EUR bis 400,00 EUR
9.3.4.	Aktualisierte Investigators Brochure	100,00 EUR bis 250,00 EUR
9.4.	Studien gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 MPG als federführende Ethikkommission	
9.4.1.	Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00EUR
9.4.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.4.3.	Neubewertung	500,00 EUR bis 1.500,00 EUR
9.4.4.	Nachmeldung Prüfzentrum/Prüfer	
9.4.4.1.	im eigenen Zuständigkeitsbereich	100,00 EUR bis 400,00 EUR
9.4.4.2.	mit beteiligten Ethikkommissionen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.5.	Studien gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 MPG als lokale Ethikkommission	
9.5.1.	Stellungnahme	250,00 EUR bis 1.000,00 EUR
9.5.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 600,00 EUR
9.5.3.	Nachmeldung Prüfzentrum/Prüfer	50,00 EUR bis 400,00 EUR
9.6.	Studien gemäß RöV	
9.6.1.	Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.6.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.7.	Studien gemäß StrlSchV	
9.7.1.	Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.7.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.8.	Studien gemäß TFG	
9.8.1.	Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.8.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR

9.9.	Beratung des Arztes		
9.9.1.	über die mit seinem Forschungsvorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 15 Abs. 1 Berufsordnung)	250,00 EUR bis	1.500,00 EUR
9.9.2.	über wichtige Ergänzungen zur Tätigkeit nach Nr. 9.9.1.	25,00 EUR bis	750,00 EUR
10.	Durchführung von Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung		
10.1.	Erteilung der Genehmigung nach § 121 a SGB V	250,00 EUR bis	750,00 EUR
10.2.	Anzeige und Nachweis der berufsrechtlichen Anforderungen	250,00 EUR bis	750,00 EUR
10.3.	Beratung gemäß § 2 Nr. 3 der Geschäftsordnung der Kommission „Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung“ der Sächsischen Landesärztekammer	150,00 EUR bis	500,00 EUR
11.	Verfahren vor der Kommission gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz	500,00 EUR bis	1.500,00 EUR zuzüglich anfallende Auslagen für die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen
12.	Durchführung von Maßnahmen der externen Qualitätssicherung gemäß § 137 SGB V je Fall	0,20 EUR bis	1,50 EUR